

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Vasili Franco und Silke Gebel (GRÜNE)**

vom 11. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2026)

zum Thema:

**Umsetzung des Lachgasverbots für Minderjährige in Berlin – Stand der Vorbereitungen und Maßnahmen des Senats**

und **Antwort** vom 3. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne) und

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25219**

**vom 11. Februar 2026**

**über Umsetzung des Lachgasverbots für Minderjährige in Berlin – Stand der  
Vorbereitungen und Maßnahmen des Senats**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit Beschluss des Bundestages vom 13. November 2025 und Zustimmung des Bundesrates vom 19. Dezember 2025 wurde das Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetz geändert. Das Gesetz tritt nach Ablauf der Übergangsfrist am 12. April 2026 in Kraft. Künftig sind u. a. der Versandhandel, die Abgabe über Automaten sowie Abgabe, Erwerb und Besitz durch unter 18-Jährige grundsätzlich verboten.

1. Welche konkreten Vorbereitungen hat der Senat vor dem Bundestags- und Bundesratsbeschluss getroffen, um die Umsetzung des Lachgasverbots zum 12. April 2026 in Berlin sicherzustellen?

Zu 1.:

Der Senat hat vor dem Bundestags- und Bundesratsbeschluss verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Umsetzung des Lachgasverbots zum 12. April 2026 in Berlin sicherzustellen:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat das Thema auf der 103. Umweltministerkonferenz am 29. November 2024 in Bad Neuenahr-Ahrweiler in die Beratungen eingebracht. Sie hat sich für ein Umgangsverbot für Lachgasbehältnisse ab einer gewissen Größe sowie für ein Abgabe-, Erwerbs- und ein

Besitzverbot für Minderjährige ausgesprochen. Ein von SenMVKU vorgelegter Beschlussvorschlag war erfolgreich.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege beteiligte sich aktiv an der Unterarbeitsgruppe Lachgas der Arbeitsgruppe Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden, um auf Fachebene bundesweit abgestimmte Regulierungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stimmte sich im Rahmen der Besprechungsstruktur der Obersten Landesjugendbehörden bezüglich der Umsetzung des Lachgasverbotes ab.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes wurde durch den Senat geprüft, ob eine landesrechtliche Regelung nach § 55 Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für Berlin möglich und sinnvoll wäre. Die Fortentwicklung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes auf Bundesebene wurde unterstützt, um den Missbrauch von Lachgas zu Rauschzwecken einzuschränken.

2. Welche konkreten Vorbereitungen hat der Senat seit dem Bundestags- und Bundesratsbeschluss getroffen, um die Umsetzung des Lachgasverbots zum 12. April 2026 in Berlin sicherzustellen?

3. Welche Stellen sind an der Umsetzung beteiligt und wie ist die ressortübergreifende Koordinierung organisiert?

4. Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um die Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorschriften durch Verkaufsstellen (Einzelhandel, Spätverkaufsstellen, Kioske, Onlinehandel mit Sitz in Berlin) sowie Betreiber\*innen von Automaten sicherzustellen?

5. Welche Kontrollen sind ab Inkrafttreten geplant, um die Einhaltung des Versandhandelsverbots sowie des Automatenverbots sicherzustellen?

6. Wie wird die Alterskontrolle im stationären Handel aus Sicht des Senats rechtssicher umgesetzt werden können und welche Vorgaben gibt es hierzu?

7. Welche Bußgeld- oder Sanktionsmöglichkeiten sind vorgesehen und wie sollen diese in Berlin angewendet werden?

Zu 2.-7.:

Durch die Ausweitung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) auf eine Abgabebeschränkung von Lachgas ergeben sich für das Land Berlin unmittelbare Auswirkungen dahingehend, dass die effektive Umsetzung der normierten Verbote sowie der ausdrücklich definierten Straftatbestände gewährleistet sein muss. Das NpSG ist ein

Gesetz der Gefahrenabwehr, sodass sich die erforderlichen Kontrollmaßnahmen in erster Linie auf Gewerbetreibende des stationären Handels, des Automatenhandels und des Versandhandels beziehen werden.

Auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden bearbeiten die Vertreterinnen und Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden im Rahmen der Arbeitsgruppe Jugendschutz die Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum (Online-)Versandhandel gemäß dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), so dass künftig auch die gesetzlichen Änderungen zu Lachgas berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Fachaustauschs zur Umsetzung des Jugendschutzes von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatskanzlei mit für den Jugendschutz zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Jugend- und Ordnungsämter und weiteren Beteiligten ist ein Tagesordnungspunkt zu Lachgas und zur Umsetzung des Lachgasverbots in Berlin geplant.

Weitere rechtliche und praktische Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Lachgasverbotes werden erarbeitet, um die notwendigen Schritte für eine wirksame Umsetzung in Berlin sicherzustellen.

8. Welche Maßnahmen der suchtpreventiven Aufklärung hat der Senat seit 2024 im Hinblick auf Lachgas ergriffen oder ausgeweitet, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche?

a) Welche Programme oder Projekte wurden initiiert oder angepasst?

b) Welche Mittel wurden hierfür bereitgestellt (unter Angabe Haushaltstitel und Höhe)?

Zu 8., 8 a. und 8 b.:

Gemäß der Leitlinien für die Suchtprävention im Land Berlin ist Suchtprävention eine Querschnittsaufgabe aller Personen, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen. Im Land Berlin gibt es eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, die suchtpreventive Zielsetzungen verfolgen und effektiv umsetzen können.

Seit 2024 hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die suchtpreventiven Maßnahmen zur Aufklärung über die Risiken des Lachgaskonsums bei Kindern und Jugendlichen gezielt fortgeführt und in Teilen ausgeweitet.

Das zuwendungsfinanzierte Projekt Fachstelle für Suchtprävention Berlin hat die 2023 entwickelte Info-Karte Lachgas als niedrighschwelliges Aufklärungsmaterial weiterverbreitet. Zudem wurde durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und die thematische Einbindung in Veranstaltungen für Jugendliche sowie Fachkräfte eine bedarfsgerechte Sensibilisierung erreicht.

Im Jahr 2025 richtete das Landesprogramm „Na klar – unabhängig bleiben“ seinen Aktionszeitraum auf die Themen Lachgas und Mischkonsum aus. Im Rahmen dieser Initiative entstanden zwei Postermotive, eine aktualisierte Infokarte und ein Quiz für Schulen und Jugendeinrichtungen. Ergänzend wurde ein schulischer Kreativwettbewerb durchgeführt und eine interaktive Methode für pädagogische Fachkräfte entwickelt.

Zuwendungsfinanzierte Suchtpräventionsprojekte sind substanzübergreifend tätig. Eine getrennte Ausweisung der Mittel speziell für die lachgasbezogene Suchtprävention ist nicht möglich, da die Maßnahmen in den Gesamtkontext der Suchtprävention eingebettet sind.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat seit 2024 zu Entwicklungen des Verkaufs und Konsums von Lachgas in Berlin vor? Welche Erkenntnisse bestehen zur Konsument\*innenstruktur und zu Konsummustern (Alter, soziale Kontexte, Mischkonsum)?

Zu 9.:

Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

In bundesweiten Studien wird Lachgaskonsum laut der Einschätzung von Expertinnen und Experten insbesondere mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen assoziiert.

10. Wie viele Rettungsdiensteinsätze gab es seit 2024 im Zusammenhang mit Lachgaskonsum? Wie viele Behandlungen erfolgten seit 2024 aufgrund von Lachgaskonsum in Rettungsstellen oder über den KV-Notdienst?

Zu 10.:

Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

11. Wie viele polizeilich registrierte Vorfälle mit Bezug zu Lachgaskonsum wurden seit 2024 erfasst? Falls weiterhin keine gesonderte Erfassung erfolgt: Plant der Senat eine entsprechende statistische Anpassung?

Zu 11.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Eine statistische Anpassung ist aktuell nicht geplant.

12. Welche Entwicklungen verzeichnet die BSR seit 2024 hinsichtlich unsachgemäß entsorgter Lachgaskartuschen (Mengenentwicklung, Schadensfälle, Hotspots)?

Zu 12.:

Für die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) stellen achtlos weggeworfene Lachgaskartuschen eine erhebliche Herausforderung dar. Diese werden häufig in Büschen, am Straßenrand, in öffentlichen Papierkörben oder Grünanlagen gefunden – oder unsachgemäß in der Restmülltonne entsorgt. Besonders problematisch sind sie für das Müllheizkraftwerk Ruhleben.

Den Eintragsweg über die Straßenreinigung (Kehricht, Papierkorbabfälle) hat die BSR frühzeitig über eine generelle Abstimmung dieser Mengen vom Müllheizkraftwerk unter Kontrolle. Vor allem in den wärmeren Monaten traten Hotspots in Innenstadtparks auf, die vermutlich mit Clubbesuchen oder dem Aufenthalt im Freien zusammenhängen. Eine systematische Zählung der Funde erfolgt nicht.

Ab Mitte 2023 stieg die Häufigkeit von Überdruckereignissen in den Kesseln des Müllheizkraftwerks von durchschnittlich unter 20 pro Monat auf bis zu 150 pro Monat im Mai 2024 an. Als wesentliche Ursache wurden nicht entleerte Lachgasdruckbehälter identifiziert.

Im Sommer 2024 vervielfachte sich die Anzahl der gefundenen Kartuschen im Müllheizkraftwerk – zeitweise auf bis zu 250 Stück pro Tag. Zwar ging die Anzahl anschließend um etwa die Hälfte zurück, blieb jedoch auf diesem Niveau und verursachte eine höhere Schadensquote: Allein im Dezember 2025 wurden 89 Explosionen über dem Benachrichtigungsgrenzwert registriert, die vermutlich auf Lachgaskartuschen zurückzuführen sind. Kleinere Explosionen werden nicht ausgewertet.

13. Wie bewertet der Senat insgesamt die Wirksamkeit der bundesgesetzlichen Neuregelung und sieht er weiteren Handlungsbedarf auf Landes- oder Bundesebene?

Zu 13.:

Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) muss unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse stetig weiterentwickelt und präzisiert werden. Nur so lässt sich ein wirksamer Jugend- und Gesundheitsschutz für die Bevölkerung gewährleisten und gleichzeitig die Entstehung von rechtsfreien Räumen verhindern. Eine Erweiterung der Anlage des NpSG ist dringend geboten. Der Senat begrüßt die Fortentwicklung der bundesgesetzlichen Neuregelung ausdrücklich.

Da die Änderung des NpSG erst am 12. April 2026 in Kraft tritt, kann ihre Wirksamkeit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

14. Welche weiteren Folgen ergeben sich aus dem Beschluss des Abgeordnetenhauses „Lachgasverkauf und -nutzung effektiv einschränken – neue Maßnahmen zum Jugendschutz über eine Bundesratsinitiative“ mit der Drucksache 19/2508?

Zu 14.:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes wurde eine bundesweit einheitliche, sachgerechte Regulierung der Abgabe von Lachgas an Privatpersonen durch den Bundesgesetzgeber vorgenommen, die dem Jugend- und Gesundheitsschutz, dem Schutz der Umwelt und des Klimas sowie der Sicherheit der Entsorgungsanlagen in Berlin dient. Eine weitere Regulierung könnte wiederum nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, erscheint aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten. Der Entschließung des Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 2025 (Drucksache 19/2508) ist der Senat damit nachgekommen.

Berlin, den 3. März 2026

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege